

Auf der Jagd nach einem „Phantom“

Nennung der ethnischen Zugehörigkeit dient dem Verständnis

Unter der Überschrift „Jagd nach der Frau ohne Gesicht“ berichtet eine großstädtische Zeitung von einem Kriminalfall. Die DNA der Frau taucht seit Jahren immer wieder nach Morden und Einbrüchen auf. Ihr Fall wird als einer der rätselhaftesten der deutschen Kriminalgeschichte bezeichnet. Im Bericht wird erwähnt, dass 2005 DNA-Spuren der Gesuchten bei einer Schießerei in einer Sinti-Familie nachgewiesen worden seien. Dazu wird die Frage aufgeworfen: „Gehört das Phantom einem Sinti-Clan an, was auch das Reisen erklären würde?“ Ein Polizeibeamter wird mit den Worten zitiert: „Wir können nichts ausschließen“. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in dem Artikel einen Verstoß gegen Ziffer 12 sowie gegen Richtlinie 12.1 des Pressekodex. Sinti und Roma würden allgemein kriminelle Verhaltensweisen unterstellt. Vorurteile gegen Minderheiten würden geschürt. Die berichtete Kriminalität habe jedoch nichts mit der Minderheitenzugehörigkeit zu tun. Nach Auffassung des Chefredakteurs der Zeitung sei die Minderheitenkennzeichnung erforderlich gewesen, weil die Ermittler die berichtete Straftat für eine familiär-kulturell bedingte Auseinandersetzung gehalten hätten. Nur durch den Hinweis auf die Minderheitenzugehörigkeit seien der Sachverhalt und damit die Fahndungsarbeit der Ermittler verständlich. Der Hinweis auf das Klischee, dass das Reisen ein Abstammungs- oder Kulturmerkmal der Sinti und Roma sei, sei durch die ermittelnden Behörden getroffen und veröffentlicht worden. Durch den Artikel selbst sei diese Kausalität gar nicht hergestellt worden. Insgesamt widerspreche der Artikel nicht dem Verbot einer diskriminierenden Berichterstattung. Insbesondere entspreche er der Richtlinie 12.1, wonach in Berichten über Straftaten die Zugehörigkeit eines Verdächtigen zu einer Minderheit nur dann erwähnt werden dürfe, wenn ein Sachbezug für das Verständnis des Vorganges bestehe. Diesen Sachbezug habe es gegeben. Zum Vorwurf, dass viele große Medien auf eine solche Kennzeichnung verzichtet hätten, führt der Chefredakteur Gegenbeispiele an. Viele Printmedien hätten wie seine Zeitung berichtet. (2008)

Es handelt sich hier um eine sehr komplexe Darstellung eines aktuellen Kriminalfalles, der als einer der rätselhaftesten der deutschen Kriminalgeschichte gilt. Der Bericht enthält keine konkrete Beschuldigung und auch keinen substantiierten Hinweis auf die Täterin. Der Beitrag enthält die Aussage eines Polizeibeamten, dass zurzeit nichts ausgeschlossen werden könne. Wegen des beobachteten Reisens des „Phantoms“ komme auch ein Mitglied eines Sinti-Clans als Verdächtige in Frage. Für die Leser kann diese zusätzliche Information für das Verständnis relevant sein.

Die Beschwerde ist unbegründet. Im Frühjahr 2009 stellte sich im Übrigen heraus, dass es das „Phantom“ nie gegeben hat. Die DNA-Spuren stammten von einer Frau, die die für DNA-Tests verwendeten Wattestäbchen verpackt hatte. (BK1-27/09)

Aktenzeichen:BK1-27/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet